

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff  
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
jl-ck

Datum  
26.10.2016

## **Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht juristischer Personen öffentlichen Rechts (jPöR)**

### **I. Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG**

### **II. Entwurf eines BMF-Anwendungsschreibens zu § 2b UStG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den zurückliegenden Monaten haben wir in mehreren E-Mail-Rundschreiben über die Neuregelung der Umsatzbesteuerung für die öffentliche Hand informiert. Dabei haben wir insbesondere auf die bis zum 31.12.2016 abzugebende Optionserklärung hingewiesen, wenn die Kommune die bisherige Regelung fortführen will.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 02.08.2016 haben wir zudem eine Empfehlung für die Option ausgesprochen, da eine Klärung sämtlicher im Zusammenhang mit der Neuregelung verbundenen Fragen bei den meisten Kommunen nicht bis zum 31.12.2016 erreichbar sein wird. Die Optionserklärung kann im Übergangszeitraum bis Ende 2020 auch rückwirkend bis zum 01.01.2017 widerrufen werden (siehe hierzu E-Mail-Rundschreiben vom 05.09.2016).

### **I.**

Im Zusammenhang mit der abzugebenden Optionserklärung ist an uns die Frage herangetragen worden, ob hierfür ein Stadt- bzw. Gemeinderatsbeschluss nötig ist. Nach Würdigung der entsprechenden Regelungen in §§ 45 und 66 KVG LSA kommen wir zu der Auffassung, dass die Entscheidung zur Abgabe der Optionserklärung wegen der weitreichenden Auswirkungen nach unserer Auffassung kein Geschäft der laufenden Verwaltung sein dürfte. Dafür spricht zum einen die Einmaligkeit der abzugebenden Erklärung. Zum anderen dürfte derzeit in der Mehrheit der Kommunen die gesamten finanziellen Konsequenzen durch die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, die ohne die Option bereits ab 2017 ausgelöst würde, nicht ersichtlich sein.

**Es ist aus unserer Sicht ratsam, für die von uns empfohlene Optionserklärung einen Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates herbeizuführen.**

Um die Beschlussfassung zu erleichtern, fügen wir Ihnen deshalb mit der **Anlage** ein Muster für eine Beschlussvorlage für den Stadt- bzw. Gemeinderat bei. Zur Begründung des Beschlusses haben wir unterstellt, dass in Ihrer Kommune die Entscheidungsfindung hinsichtlich der Anwendung des neuen bzw. alten Rechts in 2016 nicht mehr abgeschlossen werden kann, da die verwaltungsinternen Prüfschritte noch laufen. Lediglich wenn die Prüfung bereits abgeschlossen ist, muss die Begründung entsprechend angepasst und durch Aussagen zum örtlichen Umsatzsteuer- und Vorsteuerabzugspotenzial ergänzt werden.

Die Begründung ist bewusst kurzgehalten und auf die wesentlichen Fakten beschränkt. Empfehlenswert ist es, den Stadt- bzw. Gemeinderat über die langfristig notwendigen Änderungen, z.B. Anpassung von Satzungen und Entgeltverordnungen, Aufbau eines Vertrags- und Risikomanagements und die möglicherweise betroffenen Leistungen der Kommune, zu informieren. Da es hierbei jedoch maßgeblich auf die örtlichen Verhältnisse ankommt, sind diese Aspekte in der Beschlussvorlage nicht berücksichtigt. Diese Informationen können in Ihrer Beschlussvorlage ergänzt oder auch mündlich vorgetragen werden.

## II.

In der bereits erwähnten Sonderrubrik zur Neuregelung der Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts unter [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de) (**SGSA/Mitgliederservice/Themengebiete/Finanzen/Steuern & Statistik**) haben wir zudem den Entwurf des Anwendungsschreibens des BMF zu § 2b UStG eingestellt, der nur kurzfristig zur Anhörung veröffentlicht wurde. Hierzu erfolgt derzeit auf Bundesebene zwischen den kommunalen Spitzenverbänden die Abstimmung für eine gemeinsame Stellungnahme.

Im Vorfeld des Entwurfs des BMF-Anwendungsschreibens hatte die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit dem VKU erste Lösungsansätze zu wesentlichen Anwendungsfragen im Zusammenhang mit § 2b UStG an das BMF gerichtet. Mit Schreiben vom 29.09.2016 wurden prioritäre Handlungsfelder bzw. Lösungsansätze aufgegriffen. Beigefügt waren dem Schreiben zwei Argumentationspapiere zum einen zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Abwasserbeseitigung und der Hausmüllentsorgung sowie zum anderen der Konzessionsabgaben. Sowohl das Schreiben vom 29.09.2016 als auch die beiden Argumentationspapiere sind in der oben erwähnten Sonderrubrik eingestellt. Auch die bisherigen E-Mail-Rundschreiben zu diesem Thema finden Sie hier.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Langhoff

Anlage